



Fall-Nr.:	B 2026/46
Stelle:	Verwaltungsgericht
Rubrik:	Verwaltungsgericht
Publikationsdatum:	23.09.2026
Entscheiddatum:	26.05.2026

Entscheid Verwaltungsgericht, 26.05.2026

Gesuch um Ausnahme vom Schleppschlauchobligatorium. Ziffer 552 Abs. 2 des Anhangs 2 zur Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1, LRV). Da es sich um eine «Kann-Bestimmung» handelt, besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer solchen Ausnahmegewilligung. Ob die Bewilligung erteilt wird, steht im Ermessen der zuständigen Behörde, die dieses pflichtgemäss auszuüben hat. Der Verordnungsgeber hat den Tatbestand der wirtschaftlichen Tragbarkeit allerdings abschliessend geregelt mit der Folge, dass den rechtsanwendenden Behörden dessen Prüfung im Rahmen eines Ausnahmegesuchs verwehrt bleibt. Diese Regelung ist mit übergeordnetem Recht vereinbar. (Verwaltungsgericht, B 2026/46)

Entscheid siehe pdf.



Verwaltungsgericht

Abteilung I

Entscheid vom 26. Mai 2026

Besetzung

Abteilungspräsident Brunner; Verwaltungsrichterin Zindel, Verwaltungsrichter Steiner; Gerichtsschreiber Geertsen

Geschäftsnr.

B 2026/46

Verfahrens-
beteiligte

Betriebsgemeinschaft A.__ und B.__,
bestehend aus:
A.__,
B.__,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt M.A. HSG in Law Fabian Giuliani,
Novalex Rechtsanwälte AG, Hauptstrasse 39, 9053 Teufen AR,

gegen

Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen, Lämmli-
brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Politische Gemeinde Z.__,

Beschwerdegegnerin,

C.__,

Beschwerdebeteiligter

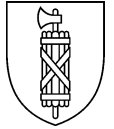
Ortsgemeinde Y.__,

Beschwerdebeteiligte,

Gegenstand

Ausnahmegesuch (Schleppschlauchobligatorium)





Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A.

a.

A.____ und ihr Ehemann C.____, beide Z.____, sind je zur Hälfte Miteigentümer der Grundstücke Nrn. 0000_ und 0001_ (Grundbuch [GB] Z.____). Darüber hinaus ist C.____ Eigentümer der Grundstücke Nrn. 0002_ und 0003_ (GB Y.____). B.____ seinerseits ist Eigentümer von Grundstück Nr. 0004_, die Ortsgemeinde Y.____ Eigentümerin von Grundstück Nr. 0005_ (jeweils GB Z.____). Alle Grundstücke liegen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Z.____ vom 20. Oktober 1992 in der Landwirtschaftszone.

A.____ und B.____ bilden eine landwirtschaftliche Betriebsgemeinschaft im Sinn von Art. 10 der eidgenössischen Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (SR 910.91, LBV). Beim Betrieb handelt es sich um einen Milchwirtschaftsbetrieb mit rund 30 Stück Milchvieh und eigener Aufzucht. Insgesamt umfasst der Betrieb eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 26 Hektaren (siehe act. 8.5.1, S. 2 oben, sowie die eingehenden Betriebsinformationen in den am 1. Dezember 2025 erstellten «Betriebsdaten Nährstoffbilanz 2024», act. 8.11). Die Hangneigung beträgt weniger als 18 % (siehe zum Ganzen die unbestrittene Darstellung in act. 2, Bst. A.a ff.).

b.

Mit Schreiben vom 23. April 2025 (Datum Posteingang) ersuchte der Schweizer Bauernverband, agriexpert, für die Betriebsgemeinschaft von A.____ und B.____ während sechs Jahren um eine Ausnahme von der Schleppschlauchpflicht. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Betrieb verfüge über keine eigene Einrichtung für das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern, wie dies seit dem Jahr 2024 vorgesehen sei. Daher seien bisher die Arbeiten einem Lohnunternehmer übergeben worden. Aufgrund der Dickflüssigkeit habe die Jauche des Betriebs vor der Ausbringung separiert und ein Güllezusatz hinzugegeben werden müssen, damit das Ausbringen mit einem Schleppschlauch möglich gewesen sei. Die Kosten für die Jaucheausbringung im Jahr 2024 hätten sich auf rund CHF 14'500 belaufen (siehe hierzu act. 8.5.2.a ff.). Der Kauf eigener Maschinen und Gerätschaften für das Ausbringen mit einem emissionsmindernden Verfahren sei mit Kosten von mindestens CHF 50'000 verbunden. Allerdings sei denkbar, dass der vorhandene Traktor nicht mehr für diese Technik ausreiche. In diesem Fall entstünden zusätzliche Kosten für den Kauf oder die Miete eines geeigneten Traktors. Wegen der angespannten finanziellen Situation in der Betriebsgemeinschaft seien die Kosten für das Ausbringen der Jauche mit einem emissionsmindernden Verfahren momentan nicht tragbar. Bei deren Wegfall könne der Betrieb die offenen Rechnungen schneller begleichen, was auch für die Gläubiger eine Erleichterung mit sich bringe



(act. 8.5.1; siehe auch das von A.____ und B.____ am 17. April 2025 unterzeichnete Formular für das Ausnahmegesuch, act. 8.5.2a).

c.

Der Gemeinderat Z.____ wies das Gesuch um Befreiung von der Schleppschlauchpflicht mit Beschluss vom 13. Mai 2025 ab. Er vertrat die Auffassung, eine angespannte finanzielle Situation der Betriebsgemeinschaft bilde keinen Grund für eine Ausnahme von der Schleppschlauchpflicht. Auch das Argument «dicke Gülle» verfange nicht (act. 8.5.3).

B.

a.

Gegen den Beschluss vom 13. Mai 2025 (versandt am 16. Mai 2025) erhoben A.____ und B.____ am 26. Mai 2025 Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement (BUD). Sie ersuchten um Befreiung vom Schleppschlauchobligatorium und brachten sinngemäss vor, eine wirtschaftlich schlechte Situation eines Betriebs bilde entgegen der Sichtweise des Gemeinderats Z.____ durchaus einen Befreiungsgrund. Momentan könne sich die Betriebsgemeinschaft kein Fass mit Schleppschlauch und keinen neuen Traktor leisten. Ausserdem beantragten A.____ und B.____, alle Verfahrenskosten zulasten der Gemeinde Z.____ zu verlegen (act. 8.1).

b.

Mit Vernehmlassung vom 18. Juli 2025 beantragte die Politische Gemeinde Z.____ die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung verwies sie auf den angefochtenen Beschluss (act. 8.5).

c.

Das Amt für Umwelt (AFU) gelangte im Amtsbericht vom 3. September 2025 zur Auffassung, das Ausnahmegesuch sei zu Recht abgewiesen worden. Die fehlende wirtschaftliche Tragbarkeit emissionsmindernder Gülleausbringung bilde keinen Grund für eine Ausnahme. Eine solche falle nur aufgrund örtlicher Begebenheiten in Betracht, welche die emissionsmindernden Ausbringverfahren stark erschweren oder ganz verunmöglichen könnten. A.____ und B.____ könnten daher aus der geltend gemachten wirtschaftlich angespannten Lage ihrer Betriebsgemeinschaft nichts zu ihren Gunsten ableiten (act. 8.7).

d.

Mit Schreiben vom 24. November 2025 lud das BUD die Ortsgemeinde Y.____ als Eigentümerin und C.____ als Eigentümer eines Teils der von der Betriebsgemeinschaft bewirtschafteten Grundstücke zum Rekursverfahren bei (act. 9).



e.

Die Ortsgemeinde Y. __ teilte am 26. November 2025 den Verzicht auf eine Vernehmlassung mit (act. 8.10). C. __ befürwortete in der Eingabe vom 14. Januar 2026 die Gutheissung des Rekurses (act. 8.14).

f.

Mit Entscheid Nr. 9/2026 vom 17. Februar 2026 wies das BUD den Rekurs ab, soweit es darauf eintrat, d.h. soweit das Ausnahmegesuch von der Betriebsgemeinschaft bewirtschaftete Flächen umfasst, die unter die örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Y. __ fallen. Inhaltlich schloss sich das BUD der Auffassung der Gemeinde Y. __ an, dass weder eine ungenügende wirtschaftliche Tragbarkeit noch eine «dicke Gülle» einen Ausnahmegrund bildeten. Das eidgenössische Verordnungsrecht (Ziffer 552 Abs. 2 des Anhangs 2 zur Luftreinhalte-Verordnung, SR 814.318.142.1, LRV) lege verbindlich fest, dass das streitbetroffene Verfahren zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen als wirtschaftlich tragbar gelte, weshalb eine Prüfung der wirtschaftlichen Tragbarkeit im Einzelfall für die Prüfung einer Ausnahme ohne Bedeutung sei. Es auferlegte A. __ und B. __ eine Entscheidgebühr von CHF 3'000 und wies deren Gesuch um Ausrichtung einer Parteientschädigung ab (act. 2).

C.

a.

A. __ und B. __ (Beschwerdeführer) erhoben am 4. März 2026 beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen den Rekursentscheid des BUD (Vorinstanz) Nr. 9/2026 vom 17. Februar 2026. Sie beantragten in der Hauptsache (unter Kosten- und Entschädigungsfolge):

1. Der angefochtene Rekursentscheid sei aufzuheben und es sei ihre Betriebsgemeinschaft für die Dauer von sechs Jahren von der Schleppschlauchpflicht zu befreien.
2. Eventualiter sei Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Rekursentscheids aufzuheben. Ihnen sei – unter Anrechnung des für das Rekursverfahren geleisteten Kostenvorschusses von CHF 1'800 – eine reduzierte Entscheidgebühr von (lediglich) CHF 1'000 aufzuerlegen und die Differenz sei ihnen zurückzubezahlen.

Des Weiteren ersuchten die Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie im Sinn einer vorsorglichen Massnahme darum, es sei ihnen zu gestatten, während der Dauer des Beschwerdeverfahrens auf die emissionsarmen Massnahmen gemäss Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV zu verzichten. Zusammengefasst führten die Beschwerdeführer aus, die Vorinstanz habe die Bestimmungen der LRV falsch ausgelegt, weil sie die betriebswirtschaftlichen Umstände der Betriebsgemeinschaft der Beschwerdeführer nicht unter den verordnungsrechtlichen Begriff der betrieblichen Gründe subsumiert habe. Zudem habe sie ihr Ermessen unterschritten und zu Unrecht eine konkrete



Verhältnismässigkeitsprüfung unterlassen. Eine solche ergebe, dass die Interessen der Betriebsgemeinschaft der Beschwerdeführer gegenüber den öffentlichen Interessen überwiegen. Deswegen sei der Betriebsgemeinschaft eine befristete Befreiung vom Schleppschlauchobligatorium zu gewähren. Für den Fall, dass die Beschwerde abgewiesen werde, beantragen die Beschwerdeführer eine Herabsetzung der ihnen im Rekursverfahren auferlegten amtlichen Kosten von CHF 3'000. Der Kostensatz verletze das Kostendeckungsprinzip. Es rechtfertige sich höchstens eine Gebühr von CHF 1'000 (act. 1).

b.

Mit zwei separaten Eingaben vom 10. März 2026 ersuchte die Vorinstanz um Abweisung des Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen (act. 6) und unter Verweis auf die Begründung des angefochtenen Rekursentscheids um Abweisung der Beschwerde. Zur Höhe der amtlichen Kosten des Rekursverfahrens führte sie aus, zwar seien die Beschwerdeführer im Rekursverfahren nicht anwaltlich vertreten gewesen; gleichwohl habe die Rekursbegründung mehrere Seiten umfasst. Es sei ein Amtsbericht eingeholt worden und die Verfahrensleiterin habe zudem sowohl mit A.____ als auch mit B.____ telefoniert und hierbei neben der Erläuterung ihrer vorläufigen Rechtsauffassung ausdrücklich auf die zu erwartenden Entscheidkosten hingewiesen. Die Auferlegung der üblichen Entscheidgebühr sei damit angemessen (act. 7).

c.

Mit Verfügung vom 16. März 2026 wies das Verwaltungsgericht das Gesuch der Beschwerdeführer um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ab und zeigte an, dass über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung mit der Hauptsache entschieden werde (act. 9).

d.

Die Politische Gemeinde Z.____ (Beschwerdegegnerin), C.____ (Beschwerdebeteiligter) und die Ortsgemeinde Y.____ (Beschwerdebeteiligte) verzichteten stillschweigend auf eine Stellungnahme zur Beschwerde und zur Vernehmlassung der Vorinstanz (vgl. act. 9, Dispositivziffer 4).

e.

Am 25. März 2026 reichten die Beschwerdeführer weitere Unterlagen zu ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein (act. 12).

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:



1.

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Die Beschwerde vom 4. März 2026 (act. 1) erfolgte rechtzeitig und erfüllt die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Bei der nicht in das Handelsregister eingetragenen Betriebsgemeinschaft der Beschwerdeführer im Sinn von Art. 10 LBV handelt es sich um eine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. des Obligationenrechts, SR 220, OR). Ein solcher Personenzusammenschluss besitzt weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch ist er in einem Verfahren beteiligtenfähig; es treten die jeweiligen (prozess- bzw. handlungsfähigen) Einzelpersonen als Verfahrensbeteiligte auf. Sie bilden eine notwendige Streitgenossenschaft (vgl. VerwGE B 2023/217 vom 12. Februar 2024 E. 1.2) und werden vorliegend als solche behandelt. Die Beschwerdeführer sind Adressaten des angefochtenen Rekursentscheids und somit zur Ergreifung der Beschwerde legitimiert (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist das auf das Gebiet der Gemeinde Z.____ bezogene Gesuch der Beschwerdeführer um Ausnahme ihres Betriebs vom Schleppschlauchobligatorium.

2.1.

Die gestützt auf Art. 12, Art. 13, Art. 16 und Art. 39 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01, USG) erlassene LRV soll Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen schützen (Art. 1 Abs. 1 LRV; siehe zum Schutzzweck auch Art. 1 Abs. 1 USG). Beim USG handelt es sich um ein Delegationsgesetz, dessen Bestimmungen mehrheitlich einer Ausführung durch Verordnungsvorschrift bedürfen (BGE 151 II 593 E. 5.3; siehe auch ALEXANDER ZÜRCHER, Die vorsorgliche Emissionsbegrenzung nach dem Umweltschutzgesetz, 1996, S. 342). Der Bundesgesetzgeber hat dem Bundesrat in Art. 12 Abs. 2 USG und Art. 39 Abs. 1 USG namentlich eine Kompetenz zum Erlass von konkreten Emissionsbegrenzungen eingeräumt. Von dieser Kompetenz hat dieser in Ziffer 552 Anhang 2 zur LRV Gebrauch gemacht. Darin ordnete er Massnahmen zur Verringerung von Ammoniakverlusten beim Ausbringen von Hofdüngern an (eingehend hierzu die Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt [BAFU] «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft», Teilrevidierte Ausgabe 2021 [fortan Vollzugshilfe], Ziffer 3.7, S. 24; Download unter: <<https://www.bafu.admin.ch/de/vollzugshilfen-luft>>, abgerufen am 5. Mai 2026; zum Charakter von Vollzugshilfen des BAFU als Auslegungshilfe siehe BGer 1C_62/2014 vom 15. Juni 2015 E. 3).



2.2.

Stationäre Anlagen müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 und Anhang 2 bis 4 LRV festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten (Art. 7 in Verbindung mit Art. 3 LRV). Gemäss Art. 2 Abs. 1 LRV gelten als stationäre Anlagen u.a. Geräte und Maschinen (lit. c). Anhang 2 zur LRV legt ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen fest. Deren Ziffer 552 Abs. 1 bestimmt unter dem Titel «Ausbringung von flüssigen Hofdüngern», dass Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 % durch geeignete Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen sind, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt 3 oder mehr Hektare betragen. Zu den geeigneten Verfahren gemäss Abs. 1 gehört u.a. die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiltern (Ziffer 552 Abs. 2 Bst. a des Anhangs 2 zur LRV). Die Behörde kann auf schriftliches Gesuch im Einzelfall technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen gewähren (Ziffer 552 Abs. 3 des Anhangs 2 zur LRV). Da es sich um eine «Kann-Bestimmung» handelt, besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer solchen Ausnahmegewilligung. Ob die Bewilligung erteilt wird, steht vielmehr – wie auch die Beschwerdeführer zutreffend ausführen (act. 1, Rz 31) – im Ermessen der zuständigen Behörde, die dieses pflichtgemäss auszuüben hat (vgl. BGer 1C_730/2024 vom 1. September 2025 E. 3.3.4, zur Publikation vorgesehen, und Entscheidung des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz III 2024 58 vom 29. August 2024 E. 3.4; vgl. betreffend eine Ausnahmegewilligung nach Art. 108 des Planungs- und Baugesetzes, sGS 731.1, PBG, VerwGE B 2023/194 vom 11. März 2024 E. 6.2.2).

2.3.

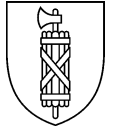
Die Beschwerdeführer erblicken eine Rechtsverletzung darin, dass die Vorinstanz (wie zuvor bereits die Beschwerdegegnerin) angenommen habe, die wirtschaftliche Tragbarkeit der Ausbringung von Hofdüngern mittels Schleppschlauchsystems für ihren Betrieb bilde keinen Ausnahmegrund (act. 1, Rz 26 ff.). In einem ersten Schritt ist deshalb zu prüfen, ob der Verordnungsgeber mit Ziffer 552 Anhang 2 zur LRV den Tatbestand der wirtschaftlichen Tragbarkeit abschliessend geregelt hat mit der Folge, dass den rechtsanwendenden Behörden dessen inzidente Prüfung im Einzelfall verwehrt bleibt (E. 2.3.1 hiernach). Bejahendenfalls ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob eine solche Verordnungsbestimmung mit übergeordnetem Recht vereinbar ist (E. 2.3.2 hiernach).

2.3.1.

Mit Blick auf den Tatbestand der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ergibt eine Auslegung der Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV das Folgende:

2.3.1.1.

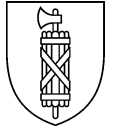
Der allgemeine Vorsorgegrundsatz und damit eine einzelfallweise festzulegende



vorsorgliche Begrenzung kommt nur zum Tragen, wenn in der LRV keine Emissionsbegrenzung festgelegt oder eine bestimmte Begrenzung als nicht anwendbar erklärt wurde (Art. 4 Abs. 1 LRV und Art. 12 Abs. 2 USG; eingehend hierzu ZÜRCHER, a.a.O., S. 260 f. und S. 357 f.; siehe auch CHRISTOPH JÄGER/ANDREAS BÜHLER, Schweizerisches Umweltrecht, 2016, Rz 387 f.; BEATRICE WAGNER PFEIFER, Umweltrecht, Allgemeine Grundlagen, 2017, Rz 421; BGer 1C_494/2024 vom 23. Mai 2025 E. 3.1 und BGer 1C_37/2023 vom 1. Juli 2024 E. 4.2; siehe bereits BGer 1A.252/1995 vom 9. Oktober 1996 E. 3b, publiziert in: URP 1997/1, S. 35 ff., worin auf den in URP 1994, S. 177 ff., publizierten Meinungs austausch zwischen dem Baudepartement des Kantons Basel-Stadt mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft verwiesen wurde [siehe dort insbesondere S. 180 f.]). Aufgrund ihres Charakters als Vorschriften im Sinn von Art. 12 USG schöpfen die Bestimmungen von Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV das Vorsorgeprinzip hinsichtlich der wirtschaftlichen Tragbarkeit abschliessend aus und bestimmen das Mass des wirtschaftlich Tragbaren grundsätzlich verbindlich; lediglich bei technischen oder betrieblichen Gründen lässt Ziffer 552 Abs. 3 des Anhangs 2 zur LRV den rechtsanwendenden Behörden einen Beurteilungsspielraum. Mit Bedeutung (auch) für die wirtschaftliche Tragbarkeit beschränkte der Verordnungsgeber bereits die von den Emissionsbegrenzungen betroffenen Flächen sowohl hinsichtlich ihrer Hangneigung als auch ihres Mindestumfangs in Abs. 1. Anstelle konkreter Grenzwerte legte er in Abs. 2 sodann Verfahren fest, mit denen eine möglichst emissionsarme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern gewährleistet wird. Als Ausnahme zu den vorgeschriebenen Ausbringungsverfahren zählte er abschliessend nur technische oder betriebliche Gründe auf und schloss damit die wirtschaftliche Tragbarkeit als Ausnahmegrund aus. Die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz (act. 2, E. 3.4 mit Hinweis auf die vom AFU eingereichte Kriterienliste, act. 8.7; vgl. auch Vollzugshilfe, Ziffer 3.7.3, S. 27) erweisen sich als zutreffend. Aus der Konzeption von Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV ist mithin zu schliessen, dass der Verordnungsgeber die von ihm vorgeschriebenen Verfahren in Bezug auf die geregelten Flächen für die Betroffenen als wirtschaftlich tragbar hielt und er die Rechtsanwender an diese Beurteilung binden wollte.

2.3.1.2.

Die Beschwerdeführer halten dieser Sichtweise die Ausführungen von ALAIN GRIFFEL/HERBERT RAUSCH, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband zur 2. Auflage, 2011, N 13 zu Art. 11 USG entgegen, wonach das objektivierte, auf einen standardisierten Modellbetrieb abstellende Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit das subjektive, sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigende Kriterium der Zumutbarkeit nicht verdränge (act. 1, Rz 29). Die von den Beschwerdeführern wiedergegebene Lehrmeinung bezieht sich indes auf den vorliegend nicht anwendbaren Art. 4 Abs. 3 LRV (siehe den dortigen Verweis auf N 9 zu Art. 11 USG), der den Tatbestand der wirtschaftlichen Tragbarkeit von Art. 11 Abs. 2 USG in allgemeiner Weise konkretisiert. Sie ist folglich für die Anwendung von



Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV nicht einschlägig. Dies zeigt sich auch daran, dass im Ergänzungsband die in der 2. Auflage, 2002, des Kommentars zum Umweltschutzgesetz, von ANDRÉ SCHRADE/THEODOR LORETAN in N 34a zu Art. 11 USG vertretene – im Einklang mit der Lehre und der Rechtsprechung stehende (E. 2.3.1.1 hiervor) – Ansicht nicht hinterfragt wurde, mit den Anhängen 2 bis 4 der LRV sei *verbindlich* bestimmt (kursiv gemäss Original), welche Emissionsbegrenzungen als generell verhältnismässig und im Speziellen als wirtschaftlich tragbar anzusehen seien. Im Ergänzungsband wurde in N 10 zu Art. 11 USG einzig ein weiteres «Beispiel zum **abschliessenden Charakter** der **Anhänge 1–4 LRV**» hinzugefügt (Typografie gemäss Original).

2.3.1.3.

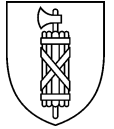
Demnach findet – entgegen der Sichtweise der Beschwerdeführer (act. 1, Rz 27) – Art. 4 LRV auf die Ausbringung von flüssigen Hofdüngern keine Anwendung. Für die Geltung von Art. 4 ist nämlich entscheidend, ob die LRV eine eigenständige Emissionsbegrenzung enthält oder nicht (Art. 4 Abs. 1 LRV: «Emissionen, für die diese Verordnung keine Emissionsbegrenzung festlegt oder eine bestimmte Begrenzung als nicht anwendbar erklärt, sind [...]»). Vorliegend besteht mit Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV eine solche emissionsbegrenzende Vorschrift (siehe auch die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in act. 2, E. 4.2).

2.3.1.4.

Die von den Beschwerdeführern ins Feld geführte Rechtsprechung (BGE 140 II 33 E. 5.3, BGE 146 II 17 E. 9.3.2, BGer 1C_182/2019 vom 17. August 2020 E. 6.4 und VerwGE B 2015/5 vom 24. November 2016 E. 3.5.2; act. 1, Rz 30) bezieht sich nicht auf die Anhänge der LRV und ihr Verhältnis zu Art. 4 LRV, womit sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten können. Vielmehr ergibt sich aus BGE 146 II 17 E. 6.2, dass eine Einzelfallbeurteilung nur dann vorzunehmen ist, wenn vom Verordnungsgeber festgelegte Belastungsgrenzwerte fehlen.

2.3.1.5.

Entgegen der Sichtweise der Beschwerdeführer kann die von ihnen geltend gemachte angespannte finanzielle Situation (act. 1, Rz 37) auch nicht als betrieblicher Ausnahmegrund im Sinn von Ziffer 552 Abs. 3 des Anhangs 2 zur LRV gelten. Weder bringen sie vor noch ist erkennbar, dass der Verordnungsgeber in Ziffer 552 Abs. 3 des Anhangs 2 zur LRV die wirtschaftliche Tragbarkeit als Bestandteil des betrieblichen Ausnahmegrunds vorsieht. Gegen diese Sichtweise spricht allein schon die übrige Systematik der LRV und des USG, welche die Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit klar von technischen oder betrieblichen Kriterien abgrenzt (siehe etwa Art. 4 Abs. 1 LRV und Art. 11 Abs. 2 USG). Soweit das USG und die LRV im Rahmen des Vorsorgeprinzips an den betrieblichen Aspekt anknüpfen, wird der



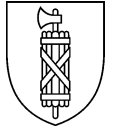
technische Ansatz um nichttechnische Massnahmen für die Emissionsbegrenzung ergänzt. Erfasst sind emissionsbegrenzende (nichttechnische) Betriebsvorschriften über betriebliche Abläufe oder Betriebszeiten und das Betriebspersonal. Das betriebliche Kriterium macht zudem deutlich, dass eine Begrenzungsmassnahme vom Herstellungsprozess sowie den Arbeits- und anderen technischen Abläufen her überhaupt verwirklicht sein muss (ZÜRCHER, a.a.O., S. 167 f.; vgl. auch die daran anknüpfenden, von der Vorinstanz erwähnten Ausnahmegründe in act. 2, E. 3.3 [Lieferschwierigkeiten bei den erforderlichen Geräten oder baldige Pensionierung des Betriebsinhabers bei Flächen von weniger als 5 Hektaren]; siehe auch zu bejahten technischen und betrieblichen Ausnahmegründen Entscheid des BUD Nr. 6/2024 vom 29. Januar 2024 E. 3 ff.). In teleologischer Hinsicht fällt ins Gewicht (E. 2.3.1.1 hiervor), dass Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV die Frage nach der wirtschaftlichen Tragbarkeit der vorgeschriebenen Ausbringungsverfahren abschliessend regelt. Ausserdem sind im Bereich des Umweltschutzrechts Ausnahmegewilligungen nach dem Willen des Gesetzgebers restriktiv zu handhaben (BGE 138 II 379 E. 5 und BGer 1C_162/2024 vom 16. Juli 2025 E. 3.1).

2.3.2.

Zu prüfen ist damit, ob Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV mit Blick auf die darin vom Verordnungsgeber verbindlich beantwortete Frage nach der wirtschaftlichen Tragbarkeit der vorgeschriebenen Ausbringungsverfahren rechtmässig ist.

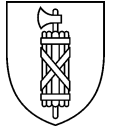
2.3.2.1.

Das Bundesgericht und auch das Verwaltungsgericht können Verordnungen des Bundesrates vorfrageweise (inzident, im Einzelfall), aber inhaltlich eingeschränkt auf ihre Rechtmässigkeit prüfen. Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen und Vollziehungsverordnungen sind zunächst auf ihre Gesetzmässigkeit und hernach auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen, soweit das Gesetz den Bundesrat nicht ermächtigt, von der Bundesverfassung abzuweichen. Die Gesetzmässigkeit der Rechtsverordnung ist am Massstab zu prüfen, ob der Bundesrat die Grenzen der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse eingehalten hat. Wird ihm durch die gesetzliche Delegation ein sehr weiter Ermessensspielraum für die Regelung auf Verordnungsstufe eingeräumt, so ist dieser Spielraum nach Art. 190 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) für die Gerichte verbindlich; sie dürfen in diesem Fall bei der Überprüfung der Verordnung nicht ihr eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen des Bundesrates setzen, sondern beschränken sich auf die Prüfung, ob die Verordnung den Rahmen der dem Bundesrat im Gesetz delegierten Kompetenzen offensichtlich sprengt oder aus anderen Gründen gesetz- oder verfassungswidrig ist. Für die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahme trägt der Bundesrat die Verantwortung; es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, sich zu deren wirtschaftlicher oder politischer Sachgerechtigkeit zu äussern (BGE 151 II 593 E. 4.1).



2.3.2.2.

Die Beschwerdeführer bringen nichts vor, das den Schluss zuliesse, dass der Verordnungsgeber mit Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV über die ihm mit den Delegationsbestimmungen von Art. 12 und Art. 39 USG eingeräumten Befugnisse hinausgegangen wäre. Die Delegationsbestimmungen räumen dem Verordnungsgeber einen sehr weiten Ermessensspielraum für die Ausgestaltung einer Regelung ein, enthalten sie doch bloss wenige Vorgaben. Der Verordnungsgeber nahm mit Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV die Interessenabwägung hinsichtlich der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der konkret geforderten Ausbringungsverfahren in einem grossen, d.h. volkswirtschaftlichen Massstab verbindlich vorweg (siehe E. 2.3.1.1 hiervor); dadurch ist zugleich über die Verhältnismässigkeit im Kleinen entschieden. Eine Überprüfung des Verhältnisses von einzelbetrieblichem Aufwand und gesellschaftlichem Nutzen ist daher für die geforderten Ausbringungsverfahren ausgeschlossen (vgl. ZÜRCHER, a.a.O., S. 261); eine koordinierte objektive Gesamtschau ist zum Schutz der Luftreinhaltung gerechtfertigt. Die vom Verordnungsgeber der Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV hinsichtlich der wirtschaftlichen Tragbarkeit zugrunde gelegte Gesamtschau ist sodann auch deshalb gerechtfertigt, weil sie die (wirtschaftliche) Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden als Emittenten gewährleistet (Art. 8 und Art. 27 BV). Die Gleichbehandlung der Emittenten «vermittelt insoweit die grosse Verhältnismässigkeit im Einzelfall» (vgl. ZÜRCHER, a.a.O., S. 255 mit Hinweis). Würde eine angespannte finanzielle Situation eines Betriebs für sich allein als Ausnahmegrund für eine übermässige Luftbelastung anerkannt und dieser Betrieb von den anfallenden Kosten für ein umweltschützendes Ausbringungsverfahren befreit, würde er einen schwerlich zu rechtfertigenden Vorteil gegenüber luftschonend wirtschaftenden Gewerbetreibenden erhalten. Die wirtschaftliche Tragbarkeit als Kriterium ist im Übrigen auf Unternehmungen zugeschnitten, die nach marktwirtschaftlichen Prinzipien, d.h. gewinnorientiert, betrieben werden. Deshalb wird für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit von Emissionsbegrenzungen grundsätzlich auf einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche abgestellt (vgl. BGE 127 II 306 E. 8 und DANIEL BURKHARD, Anpassungspflichten für lärmige Anlagen, in: SzU – Schriftenreihe zum Umweltrecht, Band/Nr. 31, 2025 S. 38 ff., Rz 125 mit Hinweisen). Anzuführen ist, dass gemäss den von den Beschwerdeführern zitierten Autoren GRIFFEL/RAUSCH auch unzureichende finanzielle oder unzureichend gewordene finanzielle Ressourcen eines Betriebs für sich allein keine Unzumutbarkeit umweltrechtlich vorgeschriebener Massnahmen im Einzelfall begründen können. So weisen sie darauf hin, dass ein schlecht geführter Betrieb die Umwelt nicht stärker belasten dürfe als ein gut geführter. Unzulässig wäre bloss, persönliche Umstände wie Krankheit oder Invalidität des Betriebsinhabers bei der Zumutbarkeitsprüfung von vornherein ausser Betracht zu lassen (GRIFFEL/HERIBERT, a.a.O., N 13 zu Art. 11 USG). Ausserdem liegt gerade die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit von umweltschützenden Massnahmen in der Verantwortung des Verordnungsgebers und es ist nicht Aufgabe der Gerichte hierin einzugreifen (BGE 151 II 593 E. 4.1). Insgesamt ist jedenfalls nicht zu



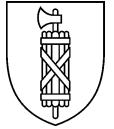
beanstanden, wenn der Verordnungsgeber in Ziffer 552 des Anhangs 2 zur LRV aufgrund der hochwertigen Schutzobjekte (Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, Art. 1 Abs. 1 USG) das wichtige öffentliche Interesse am Umweltschutz bei der Ausbringung von Hofdüngern höher gewichtet als die privaten finanziellen Interessen der davon betroffenen Betriebe, mithin die Zumutbarkeit (oder Verhältnismässigkeit im engeren Sinn) der vorgeschriebenen Massnahmen aus wirtschaftlicher Sicht bejahte.

2.3.2.3.

Bei diesem Ergebnis ist nicht zu beanstanden, dass Ziffer 552 Abs. 3 des Anhangs 2 zur LRV einzig individuelle technische oder betriebliche Gründe für eine Ausnahme vorsieht und die Vorinstanz sowie die Beschwerdegegnerin in der von den Beschwerdeführern geltend gemachten finanziell angespannten Situation (act. 1, Rz 37) ihres Betriebs keinen Ausnahmegrund erblickten. Eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 27 i.V.m. Art. 36 Abs. 3 BV) liegt nicht vor.

2.4.

Im Übrigen bringen die Beschwerdeführer nicht substantiiert vor, dass die Beachtung des Schleppschlauchverfahrens – sei es nun wie bisher in Form der Beauftragung eines Lohnunternehmers (act. 8.1, letzte Seite) oder durch Anschaffung der erforderlichen Geräte – mit den konkreten Verhältnissen ihres Betriebs technisch oder betrieblich nicht (weiterhin) möglich oder nicht (weiterhin) zumutbar wäre. Ausserdem dürfte das Schleppschlauchobligatorium für zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe eine finanzielle Herausforderung sein. Die landwirtschaftlichen Betriebe hatten allerdings ausreichend Zeit, sich an das Schleppschlauchobligatorium anzupassen (siehe Antwort der Regierung des Kantons St. Gallen vom 16. November 2021 auf die einfache Anfrage Heim-Andwil vom 11. August 2021, Geschäftsnr. 61.21.55, Schleppschlauch-Obligatorium – ab 2022 auch im Kanton St. Gallen, Ziffer 2). Bei der Ausbringung von flüssigen Hofdüngern mit Schleppschlauchsystemen handelt es sich sodann nicht um ein neues, sondern ein seit Jahrzehnten eingesetztes Verfahren (siehe hierzu Vollzugshilfe, Ziffer 3.7.1, S. 26 oben). Bei allem Verständnis für die mit einer möglichst emissionsarmen Ausbringung von Hofdüngern verbundenen finanziellen Herausforderungen für die Beschwerdeführer und ihre Betriebsgemeinschaft ist ihr Ausnahmegesuch abzuweisen, da keine Gründe gemäss Ziffer 552 Abs. 3 des Anhangs 2 zur LRV geltend gemacht wurden und solche auch nicht vorliegen. Der Vollständigkeit halber ist der Hinweis der Vorinstanz anzufügen, dass die Beschwerdeführer in der Gemeinde X. für die von der Betriebsgemeinschaft dort bewirtschafteten Nutzflächen kein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung gestellt haben (act. 6), mithin dort weiterhin über die finanziellen Mittel für eine emissionsarme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern gemäss Ziffer 552 Abs. 1 und Abs. 2 des Anhangs 2 zur LRV verfügen.



3.

Weil der Hauptantrag der Beschwerdeführer (Ausnahme vom Schleppschlauchobligatorium für sechs Jahre, act. 1, Rechtsbegehren Ziffer 1, S. 1) abzuweisen ist, bleibt ihr Eventualantrag zu prüfen, Dispositivziffer 2 des angefochtenen Rekursentscheids betreffend die amtlichen Kosten von CHF 3'000 sei auf CHF 1'000 zu korrigieren und die Differenz von CHF 800 zum geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'800 sei ihnen zurückzuerstatten (act. 1, Rechtsbegehren Ziffer 2, S. 1). Die Beschwerdeführer rügen, die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens von CHF 3'000 stünden in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand; sowohl das Kostendeckungs- als auch das Äquivalenzprinzip seien verletzt (act. 1, Rz 44 ff.).

3.1.

Die rechtliche Grundlage für die umstrittene Gebühr präsentiert sich wie folgt: Gestützt auf Art. 43^{bis} Abs. 3 VRP hat die Regierung die Verordnung über die Bearbeitung von Rekursverfahren vor den Departementen (sGS 951.11, RekV) erlassen. Art. 2 RekV bestimmt, dass für Rekursverfahren vor den Departementen die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren angewendet wird (sGS 821.1, VGV), soweit dieser Erlass keine besonderen Vorschriften enthält. Gemäss Art. 3 Abs. 1 VGV richten sich die Gebührensätze nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5, GebT) und nach besonderen Gebührentarifen, die von der Regierung erlassen werden. Nr. 20.13.01 GebT sieht für Rekursentscheide eines Departements einen Rahmen zwischen CHF 200 und CHF 5'000 vor. Besteht ein Mindest- und ein Höchstansatz, können bei der Gebührenbemessung im Rekursverfahren vor den Departementen gemäss Art. 4 RekV insbesondere die Art des Falls, die finanziellen Interessen der Beteiligten, die Umtriebe, die finanziellen Verhältnisse des oder der Kostenpflichtigen und die Art der Prozessführung der Beteiligten berücksichtigt werden. Der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung legt detailliert die zu beachtenden Gebührenrahmen fest. Der Vorinstanz kommt bei der Bemessung der Gebühr ein weites Ermessen zu (VerwGE B 2023/261 vom 13. Juni 2024 E. 4.2). Eine Angemessenheitskontrolle ist dem Verwaltungsgericht verwehrt (Art. 61 VRP).

3.2.

Vorweg ist zu bemerken, dass vorinstanzlich ein Kostenvorschuss von CHF 1'800 erhoben wurde. Da ein Vorschuss wenigstens die Hälfte der zu erwartenden Kosten auszumachen hat (Art. 3 Abs. 2 RekV), steht die Kostenvorschusserhebung im Einklang mit den auf CHF 3'000 festgesetzten amtlichen Kosten, zumal die Vorinstanz die Beschwerdeführer darauf hinwies, dass die amtlichen Kosten höher sein könnten als der Kostenvorschuss (act. 8.2; siehe hierzu Art. 3 Abs. 3 RekV).

3.3.



3.3.1.

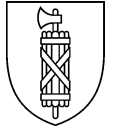
Nach dem Kostendeckungsprinzip soll der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen. Dieses Prinzip spielt im Allgemeinen für Verwaltungs- und Gerichtsgebühren keine Rolle, weil die eingenommenen Gebühren in diesem Bereich die entsprechenden Kosten erfahrungsgemäss bei Weitem nicht decken (BGE 145 I 52 E. 5.2.2). Es ist weder ersichtlich noch von den Beschwerdeführern dargetan, dass diese Erfahrung für die Vorinstanz als (verwaltungsinterne) Rechtsmittelbehörde nicht gleichermassen gilt.

3.3.2.

Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der abzugeltenden Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Der Wert der Leistung bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs. Dabei darf auf Durchschnittserfahrungen abgestellt werden, weshalb die Gebühren nicht in jedem Fall genau dem erbrachten Verwaltungsaufwand entsprechen müssen. Sie sollen jedoch nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind. Bei ihrer Festsetzung darf innerhalb eines gewissen Rahmens der wirtschaftlichen Situation des Pflichtigen und dessen Interesse am abzugeltenden Akt Rechnung getragen werden. Zudem darf gemäss dem Äquivalenzprinzip die Höhe der Gebühr die Inanspruchnahme gewisser Institutionen nicht verunmöglichen oder übermässig erschweren. Dies gilt namentlich bezüglich der Gerichtsgebühren, deren Höhe gemäss der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Wahrung der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV den Zugang zur Justiz nicht übermässig erschweren darf (BGE 145 I 52 E. 5.2.3 mit Hinweisen). Nichts anderes kann für eine den Gerichtsbehörden vorgelagerte verwaltungsinterne Rechtsmittelbehörde wie die Vorinstanz gelten.

3.3.3.

Anfechtungsgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bildete der dreiseitige Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 13. Mai 2025 (act. 8.5.3). Die dagegen gerichtete Rekurseingabe umfasste fünf Seiten und ein Beiblatt mit einer Übersicht über die Eigenkapitalentwicklung der Betriebsgemeinschaft (act. 8.1). Die Beschwerdegegnerin verzichtete im Rekursverfahren stillschweigend auf eine Vernehmlassung (act. 8.4). Die von ihr eingereichten Akten sind von einem geringen Umfang (act. 8.5). Einen Augenschein führte die Vorinstanz nicht durch. Jedoch holte sie einen Amtsbericht des AFU ein, der rund zwei Seiten umfasst und sich in Ausführungen erschöpft, wonach die von den Beschwerdeführern geltend



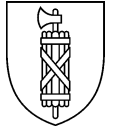
gemachte angespannte Situation kein Ausnahmegrund sei, weil die Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit durch den Ordnungsgeber abschliessend geregelt worden sei (act. 8.7). Die beigeladene Ortsgemeinde Y.____ (act. 8.9) verzichtete am 26. November 2025 auf eine Vernehmlassung (act. 8.10). Der ebenfalls beigeladene C.____ sprach sich in der knapp einseitigen Vernehmlassung vom 14. Januar 2026 für eine Gutheissung des Rekurses aus (act. 8.14). Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht durchgeführt. Der Rekursentscheid Nr. 9/2026 vom 17. Februar 2026 umfasste insgesamt lediglich achteinhalb Seiten (act. 2). Die Prüfung der Vorinstanz beschränkte sich im Wesentlichen auf die von ihr verneinte Rechtsfrage, ob die von den Beschwerdeführern geltend gemachte finanziell angespannte Situation ihres Betriebs einen Grund für eine Ausnahme vom Schleppschlauchobligatorium bilden kann (act. 2, E. 3 bis E. 5).

3.3.4.

Im sehr geringen Aktenumfang, im einfachen Schriftenwechsel, in der eingeschränkten rechtlichen Streitfrage, im einfachen sowie nicht abklärungsbedürftigen Sachverhalt (der weder zu einem Augenschein noch anderen Beweismassnahmen führte), in der von den Beschwerdeführern als Laien verfassten Rekurseingabe sowie im eher geringen, jedenfalls als unterdurchschnittlich zu bezeichnenden Umfang des Rekursentscheids können vernünftigerweise keine Gründe erblickt werden, welche den Gesamtaufwand im Rekursverfahren – im Verhältnis zur generellen Kostenpraxis der Vorinstanz für ein Rekursverfahren ohne Augenschein in ihrem gesamten Funktionsbereich (act. 7, Ziffer II.2) – als überdurchschnittlich erscheinen lassen und eine über dem Mittelwert der Bandbreite von CHF 200 und CHF 5'000 (CHF 2'600) liegende Gebühr von CHF 3'000 rechtfertigen könnten. Vielmehr erweisen sich sämtliche für den Aufwand relevanten Aspekte als unterdurchschnittlich, zumal keine Gründe im Sinn von Art. 4 RekV erkennbar sind und von der Vorinstanz auch nicht geltend gemacht wurden, die gebührenerhöhend zu berücksichtigen wären. Daran ändern die von der Vorinstanz weder näher begründeten noch belegten Telefonate mit den Beschwerdeführern über die vorläufige Rechtsauffassung und die zu erwartenden Kosten nichts (act. 7, Ziffer II.2). Insgesamt stehen die erhobenen amtlichen Kosten von CHF 3'000 in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert des Rekursverfahrens, was eine vom Verwaltungsgericht zu korrigierende Rechtsverletzung darstellt (VerwGE B 2024/23 vom 1. Juli 2024 E. 4.1.2). Im Rahmen des Ermessensspielraums der Vorinstanz noch zu respektieren ist höchstens ein Umfang von CHF 2'000. In diesem Punkt ist die Beschwerde gutzuheissen.

4.

Schliesslich verbleibt die Prüfung der Gesuche der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren (Befreiung von den Gerichtskosten und Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung), zumal die Korrektur der ausseramtlichen Kosten (E. 3.3.4. hiavor) lediglich einem geringfügigen Obsiegen der – hauptsächlich



unterliegenden – Beschwerdeführer in einem Nebenpunkt gleichkommt und deshalb für die Verlegung der amtlichen und ausseramtlichen Kosten nicht von Bedeutung ist (Art. 95 Abs. 1 und Art. 98^{bis} VRP; siehe auch E. 5.3 hiernach).

4.1.

Die unentgeltliche Rechtspflege wird gewährt, wenn Gesuchsteller nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und das von ihnen angestrebte Verfahren nicht aussichtslos erscheint (Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272, ZPO; Art. 29 Abs. 3 BV).

4.2.

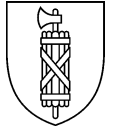
Das Gesuch der Beschwerdeführerin (act. 12.1) scheitert bereits an der fehlenden Mittellosigkeit, wie sich aus nachfolgenden Überlegungen ergibt.

4.2.1.

Eine Person ist bedürftig im Sinn von Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 117 Bst. a ZPO, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne das für ihren Unterhalt und denjenigen ihrer Familie notwendige Existenzminimum zu schmälern (vgl. BGE 135 I 221 = Pra 2010 Nr. 25 E. 5.1 mit Hinweis unter anderem auf 128 I 225 E. 2.5.1). Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Person zu würdigen, wobei nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Der Teil der finanziellen Mittel, der das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Prozesskosten verglichen werden; dabei sollte es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Verfahren innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (VerwGE B 2022/8 vom 14. Februar 2022 E. 3 mit Hinweis auf BGE 141 III 369 E. 4.1; vgl. auch BGer 1B_183/2010 vom 14. Juli 2010 E. 3.3.4, 5A_822/2009 vom 29. März 2010 E. 3.1).

4.2.2.

Die Beschwerdeführerin verfügt für das vorliegende Beschwerdeverfahren aufgrund ihrer Rechtsschutzversicherung über eine Deckung des von ihr zu tragenden Anteils an den amtlichen und ausseramtlichen Kosten (E-Mails der Rechtsschutzversicherung vom 25. Februar 2026 und 2. März 2026 mit einstweiligem Kostendach von CHF 4'000, act. 3.2 f.; vgl. auch act. 12.1, Ziffer 7). Selbst wenn diese Deckung der amtlichen und ausseramtlichen Kosten nicht bestünde, könnte sie allein schon aufgrund der Vermögenssituation von ihr und ihres mit ihr zusammenlebenden Ehegatten nicht als mittellos gelten (in der Steuererklärung 2024 wurde ein Reinvermögen von CHF 543'447 angegeben; act. 12.6).



4.3.

Der alleinstehende Beschwerdeführer gab in der Steuererklärung für natürliche Personen 2023 ein Reinvermögen von CHF 273'094 an, das bewegliches Vermögen von CHF 87'845 enthielt (act. 12.9). Gemäss dem am 20. Februar 2026 ausgefüllten Gesuchsformular (act. 12.2) verfügt er immerhin noch über Liegenschaften im Verkehrswert von CHF 406'249, womit nach Abzug der Hypothekarschulden von CHF 221'000 ein Nettovermögen von CHF 185'249 besteht (zur Berücksichtigung von Immobilienwerten siehe STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], S. 87). Hinzu kommt sein in der Betriebsgemeinschaft investiertes Eigenkapital, das im Jahr 2024 CHF 55'549.29 betrug (act. 12.4, S. 2 der Bilanz 2024). Vorliegend kann offenbleiben, ob die Angaben des Beschwerdeführers zu den Einkommensverhältnissen oder zum beweglichen Vermögen (CHF 0 bei einem Vermögensertrag von CHF 2, act. 12.2) im Gesuch vom 20. Februar 2026 vollständig bzw. zutreffend sind, insbesondere ob die in der Steuererklärung für natürliche Personen 2023 noch angegebenen beweglichen Vermögenswerte inzwischen verbraucht sind, wofür der Beschwerdeführer weder eine Begründung liefert noch Belege einreicht. Denn allein schon das im Gesuch ausgewiesene Nettovermögen von CHF 185'249 sowie das in die Betriebsgemeinschaft investierte Eigenkapital steht der Bejahung einer Mittellosigkeit entgegen. Dies gilt erst recht, wenn seine wirtschaftliche Situation mit dem von ihm zu tragenden bloss hälftigen Anteil an den amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'000 (siehe E. 5.3.1 hiernach) und notwendigen Anwaltskosten von voraussichtlich höchstens CHF 2'000 (die Hälfte des aussagekräftigen Kostendachs von CHF 4'000; act. 3.3) ins Verhältnis gesetzt wird.

4.4.

Zusammengefasst ist sowohl das Gesuch der Beschwerdeführerin als auch dasjenige des Beschwerdeführers mangels Mittellosigkeit abzuweisen und es erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

5.

5.1.

Gemäss vorstehenden Erwägungen ist der Hauptantrag der Beschwerdeführer um Ausnahme vom Schleppschlauchobligatorium (act. 1, Rechtsbegehren Ziffer 1) abzuweisen.

5.2.

Der Eventualantrag (act. 1, Rechtsbegehren Ziffer 2) der Beschwerdeführer um Reduktion der amtlichen Kosten des Rekursverfahrens auf CHF 1'000 ist teilweise gutzuheissen. Dispositivziffer 2 des angefochtenen Rekursentscheids ist aufzuheben und die



Beschwerdeführer sind stattdessen zu verpflichten, im Rekursverfahren amtliche Kosten von CHF 2'000 zu bezahlen. Der von ihnen geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'800 ist daran anzurechnen.

5.3.

Weil die Beschwerdeführer lediglich in einem Nebenpunkt und auch dort nur teilweise obsiegen, sind sie bei der Verlegung der amtlichen und ausseramtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren – wie schon im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (siehe die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 16. März 2026, act. 9) – als unterliegend zu betrachten.

5.3.1.

Ausgangsgemäss (E. 5.3 hiavor) sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidunggebühr von CHF 2'000 ist namentlich mit Blick auf die Schwierigkeit des Falls, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführer und unter Berücksichtigung des Aufwands für die Verfügung vom 16. März 2026 angemessen (Art. 4 und Art. 7 Ziffer 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Für den Entscheid über die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sind keine amtlichen Kosten zu erheben (Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 119 Abs. 6 ZPO).

5.3.2.

Die unterliegenden Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98^{bis} VRP).



Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht:

1.

Der Hauptantrag der Beschwerdeführer um Bewilligung einer Ausnahme vom Schleppschlauchobligatorium (act. 1, Rechtsbegehren Ziffer 1) wird abgewiesen.

2.

In teilweiser Gutheissung des Eventualantrags der Beschwerdeführer um Reduktion der amtlichen Kosten des Rekursverfahrens auf CHF 1'000 (act. 1, Rechtsbegehren Ziffer 2) wird Dispositivziffer 2 des angefochtenen Rekursentscheids aufgehoben und die Beschwerdeführer werden verpflichtet, im Rekursverfahren amtliche Kosten von CHF 2'000 zu bezahlen. Der von ihnen geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'800 wird ihnen daran angerechnet.

3.

Die Beschwerdeführer bezahlen unter solidarischer Haftung die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000.

4.

Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

5.

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Befreiung von den amtlichen Kosten und Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung) wird abgewiesen.

6.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Befreiung von den amtlichen Kosten und Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung) wird abgewiesen.